

Presseinformation



Landtagsfraktion Schleswig-Holstein

Pressesprecherin
Claudia Jacob

Landeshaus
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Telefon: 0431 / 988 - 1503
Fax: 0431 / 988 - 1501
Mobil: 0172 / 541 83 53

presse@gruene.ltsh.de
www.sh.gruene-fraktion.de

Es gilt das gesprochene Wort!

TOP 27 – Streikrecht für bestimmte Beamtinnen und Beamte einführen

Dazu sagt der justizpolitische Sprecher
von Bündnis 90/Die Grünen,

Burkhard Peters:

Nr. 120.14 / 19.03.2014

Die Piraten machen sich die Welt, wie sie ihnen gefällt

Sehr verehrte Damen und Herren,

Am 03. März gaben die Piraten eine Presseerklärung zu einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27. Februar 2014 heraus, das sich mit dem Streikrecht der Beamtinnen und Beamten befasst. In dieser Presseerklärung behaupteten die Piraten, das Streikverbot für BeamtInnen sei rechtswidrig und die Landesregierung müsse das Gerichtsurteil jetzt umsetzen. Es räche sich, dass SPD, Grüne und SSW den Piratengesetzentwurf zur Einführung des Streikrechts für bestimmte BeamtInnen in Schleswig-Holstein vom 17.04.2013 abgelehnt hätten (Drucksache 18/731).

Liest man die Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts zum Urteil vom 27.02.2014, muss man feststellen, dass sich da überhaupt nichts rächt! Die Ablehnung des damaligen Gesetzesentwurfs der Piraten zu § 67 Landesbeamtengesetz steht nämlich in völliger Übereinstimmung mit dem Urteil der Leipziger Richter. Wir haben es erneut mit einer höchst selektiven Wahrnehmung der Wirklichkeit durch die Piraten zu tun.

Was sind die maßgeblichen Aussagen des Urteils?

1. Das in der Bundesrepublik bestehende Streikverbot wird vom Bundesverwaltungsgericht im Grundsatz bestätigt. Die gegen die klagende Lehrerin verhängte Disziplinarbuße von 1.500 € wurde lediglich auf 300 € herabgesetzt.
2. Gleichzeitig stellt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass die in Deutschland geltende Rechtslage im Widerspruch steht zur Auslegung des Art. 11 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte.
3. Der Bundesgesetzgeber müsse diesen Widerspruch auflösen, denn nur er sei befugt, das Statusrecht der Beamten nach Art. 33 Abs. 5 und Art. 74 Nr. 27 Grundgesetz zu regeln und fortzuentwickeln.

4. Für die Auflösung des Widerspruchs ständen dem Bundesgesetzgeber voraussichtlich verschiedene Möglichkeiten offen. Entschiede er sich für die Zuerkennung eines Streikrechts für nicht hoheitlich handelnde Beamtinnen und Beamte, würde dies aber auch negative Auswirkungen auf bisher begünstigende Regelungen im Besoldungsrecht zur Folge haben müssen. Einfach ausgedrückt: Beamtete Lehrerinnen und Lehrer können sich nicht die Rosinen aus den unterschiedlichen Anstellungsverhältnissen als Beamte oder Angestellte herauspicken.

Es steht somit fest, dass wir als Landesgesetzgeber zu einer Einführung des Streikrechts für Lehrerinnen und Lehrer überhaupt nicht befugt gewesen wären, wie es der Gesetzentwurf der Piraten aus dem Jahr 2013 suggerierte.

Außerdem hätte die schlichte Ermöglichung des Streikrechts für nicht hoheitlich tätige Beamtinnen und Beamte in Schleswig-Holstein das austarierte beamtenrechtliche Verhältnis von Alimentationsgrundsatz und Fürsorge auf der einen Seite und der daraus abgeleiteten Treuepflicht auf der anderen aus dem Gleichgewicht gebracht.

Der Gesetzentwurf der Piraten aus dem Jahr 2013 war somit im Lichte der jetzt vorliegenden Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts schlicht verfassungswidrig. Bei der Interpretation von Rechtstatsachen verfahren die Piraten offenbar nach der Pippi-Langstrumpf-Maxime: „Ich mach‘ mir die Welt, wie sie mir gefällt!“

Immerhin haben sich die Piraten jetzt von der Vorstellung gelöst, Schleswig-Holstein könne sein Beamtenrecht im Alleingang im Sinne eines Streikrechts ändern. Jetzt soll Schleswig-Holstein lediglich einen „Bund-Länder-Dialog“ in ihrem Sinne anstoßen. Das unterstützen wir. Nötig ist es aber nicht, weil das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts genau diesen Anstoß für den Bundesgesetzgeber darstellt.

Die weitere Forderung der Piraten, bis zu einer bundesrechtlichen Regelung auf disziplinarrechtliche Maßnahmen gegen streikende Lehrerinnen und Lehrer zu verzichten, lässt sich hören. Immerhin hatte ja auch das Bundesverwaltungsgericht Anlass gesehen, die gegen die Beamtin verhängte Disziplinarbuße sehr deutlich zu reduzieren. Ein völliger Maßregelungsverzicht in Schleswig-Holstein könnte allerdings gegen den Verfassungsgrundsatz der Bundestreue verstoßen.

Dieser Frage sollten wir im Innen- und Rechtsausschuss weiter nachgehen.
